

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 305.

Freitag, den 1. November.

1839.

Bekanntmachung.

die Actienzeichnung zu der in Dresden zu errichtenden Bank betreffend.

Nachdem von der Königlichen Hohen Kreisdirection zu Dresden die Einladung zur Subscription auf Actien der von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern genehmigten, in Dresden zu errichtenden Bankgesellschaft dem Rathe zu Dresden aufgetragen worden ist und diese Subscription zugleich auch bei dem unterzeichneten Rathe der Stadt Leipzig während der nach einander folgenden sechs Tage

vom ersten bis mit sechszehnten November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr erfolgen soll, so wird solches unter Beifügung der von dem Rathe zu Dresden uns mitgetheilten Subscriptions-Bedingungen an durch bekannt gemacht.

Leipzig, den 11. October 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutsch.

Subscriptions-Bedingungen für die zu Dresden zu errichtende Bank.

Bei der Unterzeichnung derjenigen, welche sich bei diesem Unternehmen als Actionaire zu betheiligen wünschen, soll, hoher Anordnung zufolge, folgende Modalität statt finden:

1) von der Gesamtzahl der 6000 Actien à 250 Thlr. sind zu reserviren für die Mitglieder des provisorischen Comité und zur Caution für die Directoren und Ausschussmitglieder der Hauptbank und Zweigbanken 300.
Es verbleiben mithin 5700 Stück, für welche die Unterzeichnung andurch eröffnet wird.

2) Unterzeichnungen werden angenommen bei den Stadträthen zu

- a) Dresden,
- b) Leipzig,
- c) Chemnitz,
- d) Bautzen,
- e) Plauen,
- f) Zittau,

während der nach einander folgenden sechs Tage vom ersten bis mit sechszehnten November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3) Zu Vollziehung der Unterzeichnung für Abwesende durch Beauftragte haben Letztere sich durch Beibringung von schriftlichen Vollmachten von Seiten ihrer Machtgeber zu legitimiren.

4) Bei der Unterzeichnung ist für jede Actie der vierte Theil, mithin 62 Thlr. 12 Gr. baar einzuzahlen und zwar entweder in klingendem preussischen Courant oder Königl. Sächs. — blauen — Courant-Billetts oder in Cassenscheinen oder Banknoten der Leipziger Bank, oder in Königl. Sächs. Thalern nach dem 14 Thaler Fuße, oder in Conventions $\frac{1}{4}$ theil oder $\frac{1}{2}$ theil mit Einschluß eines Fünftheils in 24 theil, Conventions: 3 rhein- und 20 kreuzern, oder in Königl. Sächs. Conventions: — weißen — Cassenbilletts — zu dem festen Course von 27. $\frac{1}{2}$, mithin einen Thaler Conventionsgeld für einen Thaler und acht Pfennige Preuß. Courant gerechnet, oder in Conventions: Speciealthalern, das Stück zu 1 Thlr. 9 Gr. Preuß. Courant gerechnet, oder in Conventions: $\frac{1}{2}$ theil und $\frac{1}{4}$ theil, oder in ganzen Kronenthalern, das Stück zu 1 Thlr. 12 Gr. Conv.-Münze gerechnet, oder in vollwichtigen Louisd'ors à 5 Thaler Königl. Sächsischen, Preussischen, Dänischen, Hannoverschen oder Herzogl. Braunschweigischen Gepräges, das Stück zu 5 Thlr. 16 Gr. in Preuß. Courant gerechnet.

5) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen Lieferschein in doppelten Exemplarien, so wie beziehentlich die beigebrachte Vollmacht abzugeben und empfängt dagegen eine mit fortlaufender Nummer versehene Interimsquittung auf seinen Namen lautend, durch welche der Anspruch auf verhältnismäßige Betheiligung bei der Bank nach den Bestimmungen unter 8 und 9 begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei den betreffenden Stadträthen gegen Erlegung von 3 Pf. für das Stück zu erhalten.

6) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der unter 2 bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufender Nummer von Nr. 1. an bezeichnet und nach dem beigebrachten Formulare unter A. ausgefertigt werden, sind nur für den wamhafte gemachten Inhaber gültig und können nicht an dritte Personen übertragen werden.

7) An jede dieser Interimsquittungen wird ein Exemplar des dazu gehörigen Lieferscheins angeheftet, um die darin bemerkten Geldsorten für den Fall der Rückzahlung berücksichtigen zu können, ohne jedoch dadurch einen rechtlichen Anspruch für den Empfänger zu begründen, welcher vielmehr die Rückzahlung in jeder der in §. 4 bemerkten Geldsorten unweigerlich anzunehmen hat.

8) Sobald die Actienzeichnung geschlossen ist, sind die Verzeichnisse von den andern genannten Städten an den Stadtrath zu